




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Nachbarschaftsverband Karlsruhe
Planungsstelle
[REDACTED]
76124 Karlsruhe

Karlsruhe 16.05.2017
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED] /
[REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

 Teil-Flächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahmelage für die Fläche D9 (Kreuzelberg, Stadt Ettlingen)

Nachbarschaftsverband Karlsruhe: Grundlagen für die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmelage für den Rotmilan in der Fläche D9 – Kreuzelberg; Stadt Ettlingen, 37 Seiten (Stand 04.05.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die höhere Naturschutzbehörde (HNB) nimmt zu den o.g. Unterlagen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) wie folgt Stellung:

1. Sachverhalt und verwendete Unterlagen

Im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP Windenergie beantragt der NVK für das Verbandsgebiet die Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Rotmilan für die Fläche D9 (Kreuzelberg, Stadt Ettlingen).

Neben drei Konzentrationsflächen für die Windenergie in Weingarten, Karlsbad und Rheinstetten soll auch die Fläche am Kreuzelberg (D9, Ettlingen) als Konzentrationszone ausgewiesen werden. Dies ist aufgrund des festgestellten signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan nur möglich, wenn hier eine objektive Ausnahmelage gemäß § 45, Absatz 7 BNatSchG vorliegt. Die Flächenabgrenzung für die Fläche D9 entspricht der regionalplanerischen Vorrangfläche des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO). Die Referate 55 und 56 haben die Erstellung der vorgelegten Un-

terlagen seit einiger Zeit begleitet und hinsichtlich der darzulegenden Inhalte Empfehlungen ausgesprochen sowie die notwendig zu bearbeitenden Teilaspekte benannt.

Verwendete Unterlagen:

- NVK: Grundlagen für die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmelage für den Rotmilan in der Fläche D9 – Kreuzelberg; Stadt Ettlingen, 37 Seiten (Stand 04.05.2017).
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand: 01.07.2015, Karlsruhe.
- MLR (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2015): Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windkraftempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Az.: 62-8850.68; S.22:6; Stand 01.07.2015.
- UM/MLR (2014): Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungsentscheidungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Az.: 4-4583/13 vom 17.10.2014

2. Bewertung

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme setzt eine Befassung mit folgenden Aspekten voraus zu denen detaillierte textliche Ausführungen zu erarbeiten sind (s. auch email des Referats 56 an den NVK vom 06.09.2016):

- 1) Feststellung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und Prüfung möglicher Vermeidungsmaßnahmen
- 2) Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen mit Gewichtung und Abwägung zwischen den Windenergiebelangen und den Artenschutzbelangen, letzteres unter Darlegung verschiedener naturschutzfachlicher Prüfkriterien (Anzahl betroffener Arten und Individuen, Bedeutung des Vorkommens für die lokale Population und den Bestand in Baden-Württemberg [BW], Gefährdung, Populationstrend in BW etc. sowie den artspezifischen Mortalitätsindices).

- 3) Darstellung der erfolgten Alternativenprüfung und Erläuterungen zu der Bedeutung der verbliebenen Konzentrationszonen für die Windkraft
- 4) Beurteilung des Erhaltungszustands der Population, Darstellung von möglichen FCS-Maßnahmen und Einschätzung der Realisierbarkeit.

Schlussendlich muss dargelegt sein, dass für eine Art / mehrere Arten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, dieses nicht unter die Signifikanzschwelle abgesenkt werden kann mit Vermeidungsmaßnahmen, der Klimaschutzpolitische Beitrag dem öffentlichen Belang am Artenschutz/Naturschutz auf der Fläche dort überwiegt, die Konzentrationszone zwingend notwendig ist, um auch der Windenergie substanziell Raum zu geben, weil geeignete und zumutbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen für die Zielerreichung.

Zu 1.): Der Planungsträger hat ein avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches auch Grundlage für den Antrag ist. Die durch das Gutachten erfassten und vorliegenden Daten reichen aus, um die Nutzung des Suchraumes und dessen Umgebung, auch im Hinblick auf Flugkorridore grundsätzlich zu erkennen. Sicherheits halber wurde zusätzlich eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Diese Vorgehensweise ist im Rahmen der Bauleitplanung gemäß dem o.g. Schreiben des MLR (2014) in der Bauleitplanung zulässig; in Genehmigungsverfahren hingegen nicht. In ungefähr einem Kilometer Entfernung zur südlichen Grenze der Fläche D9 wurde ein Nest des Rotmilans kartiert, die Nutzung der Fläche D9 zur Nahrungssuche bzw. für Überflüge konnte ebenfalls durch den Gutachter festgestellt werden. Einbezogen wurden auch Daten Dritter, die belegen, dass der gesamte Raum dort entlang der Hangkante zum Rheintal regelmäßig und überdurchschnittlich durch den Rotmilan genutzt wird. Dadurch wird die Bewertung des Gutachters gestützt, dass ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential vorliegt und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten ist, zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Aussagen der Gutachter behalten deren Einschätzungen hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials auch auf längere Sicht ihre Gültigkeit. Es ist daher dauerhaft von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan auszugehen. Ein Rotmilan-Dichtezentrum hingegen besteht nicht.

Gemäß der Bewertungshinweise der LUBW (2015) wurde vom NVK geprüft, ob geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um die Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden bzw. das signifikant erhöhte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Die Gutachter führen aus, dass die notwendigen Maßnahmen

selbst bei vollständiger Umsetzung in dem Raum nicht zum Erfolg (Absenkung unter das Signifikanzniveau) führen werden (s. S. 17 und 18 des Antrags). Fraglich wäre darüber hinaus zudem die Sicherung / rechtliche Verfügbarkeit derart großer Flächen, die benötigt würden für eine Umsetzung der Maßnahmen schon aufgrund der Eigentumsverhältnisse (Anmerkung Ref. 56: Realteilungsgebiet mit vielen Kleinstflurstücken und schwierigen Privat-Eigentumsverhältnissen).

Einschätzung der HNB: Die Ausführungen zum signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für den Rotmilan sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Selbst unter Zugrundelegung der Prämisse, dass eine Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen vollständig möglich wäre, würden diese nicht den erhofften Erfolg beinhalten: das signifikant erhöhte Tötungsrisiko würde weiterhin bestehen. Eine vollständige Umsetzung der vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen ist aber eine rein theoretische Betrachtung, die schon an den bestehenden Eigentumsverhältnissen vor Ort mit Sicherheit scheitern dürfte.

Zu 2.): Die Bewertung und Gewichtung der Artenschutzbelange findet sich in Kapitel 6.2 und wird ausführlich dargestellt unter Verwendung der relevanten Grundlagen und Literatur. Es wird auch ausgeführt, dass es sich in dem Bereich nicht um ein Dichtezentrum für den Rotmilan handelt. Betroffen sind insgesamt ein Brutpaar sowie die möglichen Jungvögel des Rotmilans durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Da das Risiko dauerhaft besteht, ist davon auszugehen, dass bei Verlust eines oder beider Altvögel, der Brutplatz bzw. das Brutrevier, vor allem bedingt durch das häufige Auftreten des Rotmilans entlang der Vorbergzone im Gebiet wieder besiedelt werden würde. Die positive Bestandssituation (incl. positivem Bestandstrend) wird für Baden-Württemberg ebenso detailliert geschildert wie der Erhaltungszustand dieser Art im Land bzw. der der lokalen Population (jeweils günstig).

Der Gutachter zieht folgendes Fazit:

- Die lokale Population des Rotmilans ist als günstig zu bewerten.
- Der landesweite Erhaltungszustand der Art ist aufgrund der Bestandszunahme und Arealauffüllung im Schwarzwald zweifellos als günstig anzusehen.
- Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich, auch durch die Aufgabe eines Revieres, u.a. durch den Verlust eines Altvogels bzw. beider Altvögel, daher nicht verändern, vor allem aber nicht verschlechtern.

- Eine Verschlechterung des landesweit günstigen Erhaltungszustandes des Rotmilans durch den Bau von etwa vier Windenergieanlagen im Suchraum D9 ist nicht zu befürchten.

Einschätzung der HNB: Die Ausführungen zu den Ausnahmevoraussetzungen sind fachlich fundiert und vollständig ausgeführt. Die Voraussetzungen für die Bestätigung einer objektiven Ausnahmelage bzw. eine mögliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG sind bis zu diesem Punkt erfüllt.

Die Gewichtung und Abwägung zwischen den Windenergiebelangen und den Artenschutzbelangen fällt knapp, etwas verteilt im Dokument, aber nachvollziehbar aus. Die Fläche D9 Kreuzelberg ist durchweg durch Windgeschwindigkeiten über 5,00m/s in 100m Höhe gekennzeichnet (nach den Berechnungen des NVK: 70% der Fläche über 5,25m/s in 100m Höhe, 15% der Gesamtfläche zwischen 5,5 und 5,75m/s in 100m Höhe). Gemäß dem gemeinsamen Schreiben des UM und dem MLR vom 17.10.2014 ist die Windhöffigkeit das maßgebliche Kriterium für den Energiebetrag und damit für die Abwägungsentscheidung. Je höher die Windhöffigkeit, desto stärker wiegen die Belange des Klimaschutzes bei den widerstreitenden Belangen. Auch wenn die Anwendung des 60%-Referenzertrag aus dem „alten EEG“ durchaus diskussionswürdig ist, so erreicht/überschreitet der Kreuzelberg durchweg diesen Wert und gehört zu den windhöffigsten Standorten im Verbandsgebiet! Auch die Erschließungssituation ist durch vorhandene Wege durchweg als nicht kompliziert zu bewerten, so dass die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dieser Fläche für die Klimaschutzbelange zu bejahen sind. Die Daten zur Windhöffigkeit entsprechend des Windatlasses des Landes ist dabei als Datengrundlage als ausreichend anzusehen (s. gemeinsames Schreiben UM/MLR vom 17.10.2014).

Einschätzung der HNB: Die Abwägung der widerstreitenden öffentlichen Interessen fällt in diesem Einzelfall zugunsten des Klimaschutzes aus, da die Fläche D9 zu den windhöffigsten Standorten im Verbandsgebiet gehört. Für andere alternativ geprüfte Flächen des NVK kommt eine gleichartige Abwägungsentscheidung nicht in Betracht (s. Alternativenprüfung). Die Voraussetzungen für die Bestätigung einer objektiven Ausnahmelage bzw. eine möglichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG sind bis zu diesem Punkt weiterhin erfüllt.

Zu 3.): Die Alternativenprüfung wird in einer Zusammenschau in Tabelle 1 der Unterlagen dargestellt. Für einige der Flächen hat der Nachbarschaftsverband schon selbst bei hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial eine Abschätzung vorgenommen, ob die Windenergiebelange gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegen (Flächen C6/C7, H35n, J18n, 48, 49). Diese Flächen sind hinsichtlich ihrer Windhöflichkeit nur als schwachwindig einzustufen, die zwar die Eingangskriterien des NVK für deren Flächenkulisse erfüllen, aber meist nahezu vollständig unterhalb den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes bleiben und auch den Referenzwert von 60% nicht erreichen. So weisen beispielsweise die Flächen 48 und 49 lt. Windatlas Windgeschwindigkeiten komplett unterhalb 4,75m/s in 100m Höhe auf. Sofern keine anderen widerstreitenden öffentlichen Interessen oder Restriktionen entgegenstehen, spricht nichts gegen die Ausweisung auch solcher Flächen im T-FNP in Gebieten, die insgesamt windschwach sind (s. Fläche F24/F27n). Sind hingegen sehr hohe Konflikte mit anderen widerstreitenden öffentlichen Interessen wie dem Artenschutz ermittelt worden, hat eine Abwägung zu erfolgen. Referat 56 ist der Auffassung, dass die durch den NVK selbst vorgenommene Abwägungsprüfung zu korrekten Ergebnissen geführt hat. Auch wir erkennen (auch unter Berücksichtigung des Schreibens von UM/MLR vom 17.10.2014) bei derart niedrigen Windgeschwindigkeiten kein Überwiegen der Klimaschutzbelange gegenüber dem öffentlichen Interesse am Arten- / Naturschutz, abgesehen von der hier zu prüfenden Fläche D9/Kreuzelberg.

Die Fläche H34n befindet sich in einem Rotmilan-Dichtezentrum (1 Brutplatz im 1000m Radius entfernt). Sie entfällt bzw. muss entfallen, da keine Bestätigung einer Ausnahmelage in dieser Fallkonstellation eines Dichtezentrums möglich ist (vgl. MLR 2015, Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen ..., Kap. IV) und die Fläche zusätzlich auch als Bereich für die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen für die Fläche G31/32n dient, die ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufweist. Ohne die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen könnte mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fläche G31/32n nicht weiterverfolgt werden. G31/32n ist die Fläche mit der größten Konzentrationswirkung in der Flächenkulisse des Verbandsgebiets (6 WEA wären möglich).

Einschätzung der HNB: Die Ausführungen der Alternativenprüfung sind nachvollziehbar. Von den zurückgestellten bzw. verworfenen Flächen ist keine als geeignete oder zumutbare Alternative für die Fläche D9 anzusehen. Die Voraussetzungen für die Bestätigung einer objektiven Ausnahmelage bzw. eine möglichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG sind bis zu diesem Punkt weiterhin erfüllt.

Zu 4.): Ab S. 16 des Antrags wird grundlegend zu möglichen Maßnahmen für den Rotmilan Stellung genommen. Es zeigte sich, dass grundsätzlich für die Fläche D9 Maßnahmen möglich und umsetzbar sind, aber nicht dahin gehend, dass dadurch ein Herabsenken des signifikant erhöhten Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle erreicht werden kann.

Dennoch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in diesem Einzelfall nicht zu befürchten. Die HNB ist der Auffassung, dass trotz hinreichendem Nachweis der Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art, i.d.R. FCS-Maßnahmen erforderlich sind. Um den Nachweis der Nichtverschlechterung ohne FCS-Maßnahmen hinreichend valide zu führen, müssten nämlich sämtliche innerhalb des Raumbezugs der Populationen (natürliches Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg bzw. Deutschland) auf den Erhaltungszustand der Art einwirkenden Eingriffe und Nutzungen berücksichtigt werden. Dass dies nicht praktikabel ist, liegt auf der Hand. Insoweit empfiehlt es sich, den Nachweis der Nichtverschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Planung entsprechender Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (sog. FCS-Maßnahmen - Favourable Conservation Status) zu erbringen.

Erste konkretere Überlegungen des NVK dazu finden sich ab S. 17 bzw. in Abb. 6 der Unterlagen (Maßnahmen aus B 2.2, z.B. Anlage von Blüh- und Ackerrandstreifen oder Heckenstreifen vorrangig auf öffentlichen Flächen). Weitergehende Konkretisierungen und Festlegungen wären spätestens im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu erarbeiten.

3. Fazit und weiteres Vorgehen

Die Voraussetzungen für die Planung in eine Ausnahmelage hinein, sind aus Sicht der HNB gegeben. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fläche D9 zwingend benötigt wird, um der Windenergie im Verbandsgebiet des Nachbarschaftsverbandes substanziell Raum geben zu können, so dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz hier das öffentliche Interesse am Artenschutz überwiegt. Ob diese Fläche tatsächlich benötigt wird, um der Windenergie substanziell Raum zu geben, wäre Prüfaufgabe durch die zuständige Genehmigungsbehörde im weiteren Verfahren. Die Bestätigung der Ausnahmelage bezieht sich in diesem Fall also auf die Prämisse, dass die Fläche D9 als Windenergie-Konzentrationszone benötigt wird, um der Windenergie substanziell Raum zu geben.

Ob das planungsrechtliche Anpassungsgebot nach BauGB allein schon die Alternativlosigkeit dieses Standorts begründen könnte, ist u.E. unerheblich, da die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung (derzeit) zu dem Ergebnis kommt, dass keine zumutbare Alternative zur Fläche D9 gegeben ist.

gez. [REDACTED] (Ref. 55)

gez. [REDACTED] (Ref. 56)